

Leistungsziel 1.1.2.1.1 Verfassung

VERFASSUNG

Die Verfassung ist die rechtliche Grundlage, das oberste Gesetz eines Staates. Die Schweiz als Bundesstaat, zusammengesetzt aus 26 Gliedstaaten (20 Vollkantonen und 6 Halbkantonen), verfügt über eine Bundesverfassung und 26 Kantonsverfassungen.

Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone souverän, soweit diese Souveränität nicht durch die Verfassung eingeschränkt ist.

In Artikel 50 BV wird nach Massgabe des kantonalen Rechts die Gemeindeautonomie gewährleistet. Mit der Gemeindeordnung bestimmt die politische Gemeinde ihre Organisation im Rahmen der Kantons- und Bundesverfassung und der Gesetze. Die Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert (überarbeitet) werden. Diese Überarbeitung untersteht dem obligatorischen Referendum. Auch die Kantonsverfassungen können nur mit einer Volksabstimmung geändert werden.

Diese Ausführungen zeigen den föderalistischen Aufbau der Schweiz mit den drei politischen Ebenen Gemeinden, Kantone, Bund. Die Gemeinde ist die kleinste politische Einheit. Wir zählen zur Zeit rund 2'500 Gemeinden in der Schweiz. Diese Gemeinden sind der nächst höheren politischen Ebene, den Kantonen zugeteilt. Die oberste politische Ebene ist der Bund als Bundesstaat Schweiz, die Eidgenossenschaft, die sich aus den 26 Gliedstaaten Kantone – oder auch Stände genannt – zusammensetzt.

Der Zweck der Eidgenossenschaft ist in der Bundesverfassung in Artikel 2 wie folgt umschrieben:

«¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.»